

RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 12. Dezember 2016
in der Fassung vom 16. Dezember 2020
über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten
vor 7.00 und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn

gem. § 25 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBL 5060,
idFd. Landesgesetzes LGBL. Nr. 65/2016

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die finanzielle Abwicklung der Betreuung von Kindergartenkindern in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn für die Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr.

§ 2 Tarife

- a) Für die Betreuungszeiten der Kindergartenkinder in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn werden mit Wirksamkeit 01.01.2017 folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:
- | | |
|-----------------|----------|
| bis 40 Stunden | 50 Euro |
| bis 60 Stunden | 70 Euro |
| über 60 Stunden | 90 Euro, |
- je inkl. gesetzlicher USt.

Die angeführten Kostenbeiträge unterliegen der Wertsicherung und ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich (VPI 2015), wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% berücksichtigt werden.

- b) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme in regelmäßig zu erfolgenden Bedarfserhebungen im entsprechend erforderlichen Stundenausmaß bekannt zu geben.
- c) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuungszeiten sind gemäß § 25 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz 2006 zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

§ 3 Förderung

- a) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann bei sozialer Bedürftigkeit beim Kindergartenerhalter im Wege der Stadtverwaltung um Förderung in Form der Herabsetzung des jeweiligen Kostenbeitrages angesucht werden.
- b) Der Kostenbeitrag nach § 2 lit. a kann nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach § 2 lit. a heranzuziehen.
- c) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kindergartenkind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Horn haben. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, wobei auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- d) Die Förderung wird frühestens mit dem Monat der Antragstellung gewährt bis längstens Ende des Kindergartenjahres.

§ 4 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 5 Familieneinkommen

- a) Familieneinkommen gemäß § 4 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin / eines Lebensgefährten.
- b) Als Einkommen gilt:
 - (1) bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
 - (2) bei den übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftlichen / Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- c) Das Einkommen ist nachzuweisen:
- (1) bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
 - (2) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen;
bei pauschalierten Landwirtinnen / Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- d) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- e) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Kindergartenerhalter schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Antragstellung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den formlosen Antrag zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.

Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Horn von der Förderempfängerin / vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

§ 7 Verschreibung

Der Kostenbeitrag wird monatlich vorgeschrieben und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Überweisung zu bringen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2016 beschlossen und in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020 geändert. Sie gelten ab 01. Jänner 2021.



Der Bürgermeister:

LAbg. Jürgen Maier

INFORMATION

Gemäß § 2 a) der Richtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 12. Dezember 2016 in der Fassung vom 16. Dezember 2020 über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten vor 07.00 und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn werden ab 1.1.2022 die monatlichen Kostenbeiträge wie folgt festgesetzt:

bis 40 Stunden	55 Euro
bis 60 Stunden	77 Euro
über 60 Stunden	99 Euro
je inkl. gesetzlicher USt.	

Die Kostenerhöhung ergibt sich aus der festgelegten Wertsicherung.



Der Bürgermeister:

LAbg. Jürgen Maier

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)		
	ab 60 Std./M	bis 60 Std./M	bis 40 Std./M
bis € 509,00	€ 22,55	€ 17,60	€ 12,10
€ 510,00 bis € 524,00	€ 26,95	€ 20,90	€ 14,85
€ 525,00 bis € 538,00	€ 31,35	€ 24,20	€ 17,05
€ 539,00 bis € 553,00	€ 36,30	€ 28,05	€ 19,80
€ 554,00 bis € 567,00	€ 40,70	€ 31,35	€ 22,55
€ 568,00 bis € 582,00	€ 44,55	€ 34,65	€ 24,75
€ 583,00 bis € 596,00	€ 48,95	€ 37,95	€ 26,95
€ 597,00 bis € 611,00	€ 53,90	€ 41,80	€ 29,70
€ 612,00 bis € 625,00	€ 58,30	€ 45,10	€ 32,45
€ 626,00 bis € 640,00	€ 62,70	€ 48,40	€ 34,65
€ 641,00 bis € 655,00	€ 67,65	€ 52,25	€ 37,40
€ 656,00 bis € 669,00	€ 73,70	€ 57,20	€ 40,70
€ 670,00 bis € 684,00	€ 80,85	€ 62,70	€ 44,55
€ 685,00 bis € 698,00	€ 87,45	€ 67,65	€ 48,40
€ 699,00 bis € 713,00	€ 94,05	€ 73,15	€ 52,25
ab € 714,00	€ 99,00	€ 77,00	€ 55,00

Anlage zu den Richtlinien des Gemeinderates über die Festlegung der Kostenbeiträge für die
Betreuungszeiten vor 7.00 und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde
Horn